

Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagschule“ und „Schule von Acht bis Eins“

Die Höhe der Elternbeiträge ist der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankrätius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11. April 2018 zu entnehmen. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3% zum 1. August. Die Anhebung erfolgte erstmalig zum 01.08.2019. Diese Regelung ergibt sich aus § 4 der oben genannten Satzung.

Ab dem 01.08.2022 sind somit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

Elternbeiträge für das Schuljahr 2022/23 „Offene Ganztagschule“ Pankrätius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 15.000	0,00 €
15.001-20.000	37,00 €
20.001-25.000	47,00 €
25.001-31.000	74,00 €
31.001-37.000	84,00 €
37.001-43.000	116,00 €
43.001-50.000	129,00 €
50.001-56.000	166,00 €
56.001-62.000	190,00 €
62.001-68.000	203,00 €
68.001-75.000	209,00 €
über 75.000	209,00 €

Elternbeiträge für das Schuljahr 2022/23 „Schule von Acht bis Eins“ Pankrätius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte (inklusive Standort Mellrich)	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 15.000	0,00 €
15.001-20.000	15,00 €
20.001-25.000	25,00 €
25.001-31.000	33,00 €
31.001-37.000	41,00 €
37.001-43.000	50,00 €
43.001-50.000	65,00 €
50.001-56.000	77,00 €
56.001-62.000	93,00 €
62.001-68.000	110,00 €
68.001-75.000	121,00 €
über 75.000	134,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeiträge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 6. Dezember 2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister